

Handyordnung für Schulen NRW

Albert-Schweitzer-Schule Oer-Erkenschwick (evangelische Konfessionsschule)

Beschlossen durch die Schulkonferenz am

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1 Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich nicht gestattet. Auch Eltern bitten wir Handys nur vor dem Schultor zu benutzen, um als Vorbild zu agieren. Fotos oder Videos auf dem Schulhof zu machen, ist auch Eltern nicht erlaubt.

Beim Betreten des Klassenraumes müssen die digitalen Geräte von Schülerinnen und Schülern ausgeschaltet oder im Flugmodus in der Schultasche sein oder an einer zentralen Stelle im Unterrichtsraum aufbewahrt werden. Dies gilt für die gesamte Anwesenheitszeit in der Schule (**einschließlich Nachmittagsbereich und Ferienbetreuung**).

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind nur mit Erlaubnis der Lehrkraft mit schulischen iPads in unterrichtlichen Zusammenhängen erlaubt.

2.2 Sonderregelungen

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind (z.B. Diabetes), müssen eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal dürfen private Handys in dienstlichen Zusammenhängen oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen. Für private Zwecke dürfen Handys in dafür vorgesehenen Bereichen (z.B. Lehrerzimmer) genutzt werden.

Bei Schulveranstaltungen (Einschulungs-/Abschlussfeier, Sommerfest, Sportfest etc.) dürfen Gäste Fotos und Audio-/Filmaufnahmen ausschließlich zu privaten Zwecken verwenden. Eine Veröffentlichung in sozialen Netzwerken (Whatsapp, Instagram, Facebook) ist nicht gestattet!

2.3 Klassenfahrten und Schulausflüge

Auf Klassenfahrten und Schulausflügen ist die Mitnahme digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) nicht gestattet. Gegebenenfalls können die digitalen Geräte im verschlossenen Klassenraum bis zur Rückkehr aufbewahrt werden.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG nach sich ziehen. Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelhaft bis Ende des persönlichen Schultages)
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.